



AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen

Nr. 1 / 1993

Hagen, den 15.02.1993

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Elektrotechnik an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 29. April 1992
2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 14. April 1992
3. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
 1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
 2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
 3. Betriebswirtschaftslehre für Diplom-Mathematiker, Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen
 4. Volkswirtschaftslehre für Diplom-Mathematiker, Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinenan der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 31. Oktober 1992
4. Entgeltabrechnung 1990 des Universitätsrechenzentrums der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom Dezember 1991
5. Entgeltabrechnung 1991 des Universitätsrechenzentrums der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom Dezember 1992
6. Termine und Fristen für das Studienjahr 1993/94

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für den Fachbereich Elektrotechnik
an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen
Vom 29. April 1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Elektrotechnik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 9. März 1982 (GABl. NW. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu § 2 Abs. 1 Buchstabe c entfällt.
2. § 4 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) drei Exemplare der Dissertation, die gebunden sein und am Schluß einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthalten müssen.“
3. In § 6 Abs. 1 werden folgende neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden im Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt durch geheime Wahl gewählt. Zusätzlich werden ein Professor und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Promotionsausschusses verhindert ist.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 5 bis 8.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kandidat hat innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung seine Dissertation abzuliefern. Dies geschieht

 - in 40 Exemplaren, wenn sie im Buch- oder Fotodruckverfahren vervielfältigt wird.
 - Die Anzahl der abzuliefernden Exemplare verringert sich auf sechs Exemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, wobei im letzteren Fall eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden muß; zudem muß dann auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein.
 - Der Kandidat kann alternativ drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abliefern.

In allen Fällen ist zusätzlich ein Belegexemplar für die Prüfungsakten des Fachbereichs abzuliefern. Zudem überträgt der Kandidat der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten, sofern nicht wie angegeben die Möglichkeit der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder der Verbreitung über den Buchhandel gewählt wird. Auf Antrag des Kandidaten ist die Ablieferungsfrist angemessen zu verlängern. Der Antrag ist beim Dekan vor Ablauf von elf Monaten, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu stellen.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Absatz 1 wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage enthaltenen Muster (nicht veröffentlicht) ausgefertigt und, vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet, dem Bewerber ausgehändigt.“

Die Fußnote zu Absatz 2 entfällt.
5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung und Begehung er den Doktorgrad mißbraucht hat, oder wenn sich nachträglich herausstellt, daß dieser durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Elektrotechnik vom 17. 9. 1991 und des Senats der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 5. 2. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1992 – I B 2–8101/150.

Hagen, den 29. April 1992

Der Rektor
der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen
Universitätsprofessor Dr. U. Battis

**Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen
Vom 14. April 1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 18. Juli 1983 (GABI. NW. S. 473), geändert durch Satzung vom 14. September 1989 (GABI. NW. S. 640), wird wie folgt geändert:

In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Bildung eines eigenständigen Fachbereichs Mathematik und eines eigenständigen Fachbereichs Informatik gilt diese Promotionsordnung für diese Fachbereiche fort mit der Einschränkung, daß im Fachbereich Mathematik Promotionen nur im Fach Mathematik, im Fachbereich Informatik Promotionen nur im Fach Informatik möglich sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. August 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 6. 11. 1990 und des Senats der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 5. 2. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1992 – I B 2–8101/150.

Hagen, den 14. April 1992

Der Rektor
der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. D. Pumplün

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge**

1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
**3. Betriebswirtschaftslehre für Diplom-Mathematiker,
Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß
und Absolventen von Diplomstudiengängen
in vergleichbaren Disziplinen**
**4. Volkswirtschaftslehre für Diplom-Mathematiker,
Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß
und Absolventen von Diplomstudiengängen
in vergleichbaren Disziplinen**
an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen
Vom 31. Oktober 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 10. Juli 1986 (GABl. NW. S. 536), geändert durch Satzung vom 9. Oktober 1987 (GABl. NW. S. 649), wird wie folgt geändert:

1. Die Prüfungsordnung erhält die Bezeichnung
„Prüfungsordnung
für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristen
an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen“
2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Einschreibungsvoraussetzung

Für die betriebs- und volkswirtschaftlichen Zusatzstudiengänge für Juristen kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer die erste juristische Staatsprüfung oder Teil 1 der Abschlußprüfung im Rahmen der einstufigen Juristen- ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus können Absolventen vergleichbarer Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen für diese Zusatzstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen werden, wenn sie in ihrem abgeschlossenen Studiengang Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, die den im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen zu absolvierenden Teilgebieten

- Recht für Wirtschaftswissenschaftler I und
 - Recht für Wirtschaftswissenschaftler II
- gleichwertig sind.“

3. In § 3 Abs. 1 werden die Buchstaben c und d gestrichen.
4. In § 11 Abs. 5 werden die Worte „in den Studiengängen gemäß § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 5“ durch die Worte „in dem Studiengang gemäß § 12 Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 12 werden die Absätze 5 und 6 gestrichen. Die Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.
6. In § 19 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen. Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.

Artikel II

Studenten, die vor dem Wintersemester 1992/93 die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre für Diplom-Mathematiker, Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen aufgenommen haben, können die Prüfung nach der im Sommersemester 1992 geltenden Prüfungsordnung ablegen. Auf Antrag können Diplom-Ingenieure, -Mathematiker, -Chemiker, -Mineralogen, -Geologen, -Physiker, -Geophysiker oder -Informatiker das Studium und die Prüfungen auch nach der Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler absolvieren. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der im Sommersemester 1992 geltenden Prüfungsordnung erbracht worden sind, werden bei Anwendung der in Satz 2 genannten Prüfungsordnung angerechnet. Der Antrag auf Anwendung der in Satz 2 genannten Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 25. 9. 1991 und 4. 3. 1992 und des Senats der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 9. 10. 1991 und 7. 10. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1992 – II A 6–8149.43.1.

Hagen, den 31. Oktober 1992

Der Rektor
der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen
Universitätsprofessor Dr. U. Battis

Entgeltabrechnung 1990

Dezember 1991

1 Einleitung

Die Entgeltabrechnung wird wie im Vorjahr für beide Rechnersysteme durchgeführt; die Ermittlung der Verrechnungseinheiten erfolgt getrennt für beide DV-Anlagen. Das bedeutet: Alle angefallenen Kosten müssen entweder dem VM-Rechner für Forschung und Lehre(F+L) oder dem MVS-Rechner für Studien- und Lehrbetriebsorganisation(SLO) zugeordnet werden. Da auf dem letztgenannten System zusätzlich auch Aufgaben aus F+L bearbeitet werden, müssen auch zwei Kategorien gemeinsamer Kosten unterschieden werden.

2 Gemeinsame Kosten

2.1 Gemeinsame Kosten GK(MVS)

Das sind die Kosten, die ausschließlich auf dem MVS-System anfallen und nicht eindeutig den Kostenstellen SLO und F+L zuzuordnen sind. Hierfür werden Kostenfaktoren F_s und F_f berechnet, auf deren Basis diese gemeinsamen Kosten des MVS-Rechners anteilig dem SLO- und dem F+L-Bereich zugeordnet werden.

2.2 "Globale" gemeinsame Kosten GK(MVS/VM)

Hierunter fallen alle Kosten, die für beide Systeme gleichermaßen entstehen und nicht eindeutig auf die einzelnen verteilt werden können, z.B. Gebäudeabschreibung, infrastrukturelle Kosten usw. Sie werden zu gleichen Teilen dem MVS- und dem VM-System zugerechnet.

3 Berechnung der Kostenfaktoren F_s und F_f

In Tab.2 werden die Kostenfaktoren nach dem Verfahren berechnet, das auf Seite 7 der "Entgeltordnung für das Universitätszentrum" vom 25.11.1982 beschrieben ist.

Die Verteilung der gemeinsamen verbrauchten Service-Units ¹ (Tab.2 Sp.4) auf die Kostenstellen SLO und F+L erfolgt auf prozentualer Basis : Die zugrundeliegenden Prozentpunkte ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Service-Units für SLO bzw. F+L zur Gesamtsumme beider Größen.

Die Formel zur Berechnung der Service-Units ist auf Seite 6 der Entgeltordnung angegeben.

¹ Systemspezifische Verrechnungseinheiten

Universitätsrechenzentrum

Entgeltabrechnung 1990

Tab. 1 : Zusammenfassung der Kosten einer CPU-Stunde

CPU-Stunden für MVS : 1.109,9 Std.

CPU-Stunden für VM : 3.637,3 Std.

System	Kosten- stelle	Serv.-Units (KSU)	Kosten		Kosten einer	
			Betrieb (DM)	Land (DM)	VE (DM/KSU)	CPU-Std. (DM/h)
IBM 4381 M11	SLO	18.390.689	1.165.516		0,063	1.050,-
				3.028.648	0,165	2.728,5
IBM 4341 N02	F+L	*)	1.016.151			279,3
				1.896.390		521,3

*) Das VM-Betriebssystem kennt keine Service-Units.

Tab. 2 : Berechnung der Kostenfaktoren zur Aufteilung der gemeinsamen Kosten GK (MVS)

Bereiche	SLO(KSU)	F+L(KSU)	Gem.(KSU)	Betriebs- mode
URZ	15.319.152 843.334	99.478 25.989	1.189.253 164.695	Batch TSO
Fachbereiche			1.853 39.354	Batch TSO
Zentrale Einricht.	228.622 162.474			Batch TSO
Externe	269.054 47.431			Batch TSO
	16.870.067 1.384.855 18.254.922	125.467 10.300 135.767	1.395.155	

$$F_s = \frac{SU_s}{SU_s + SU_f} = 0,99 \quad F_f = \frac{SU_f}{SU_s + SU_f} = 0,01$$

Da der Kostenfaktor F_f vernachlässigbar klein ist, werden die gemeinsamen Kosten des MVS-Systems insgesamt dem SLO-Bereich zugeschrieben. Für die im Rahmen der Forschung und Lehre auf dem MVS-System durchgeführten Arbeiten gelten damit die CPU-Stundensätze der Studien- und Lehrbetriebsorganisation.

Universitätsrechenzentrum

Anhang 1

Entgeltabrechnung 1990 - MVS

Tab. 1 : Kostenübersicht 1990

Kostenart	Abschreibung (DM)	Wartung/Miete (DM)	Sonstige Kosten (DM)
Zentrale Hardware		403.659	
Endgeräte	8.968	9.698	
DFV	21.361	39.901	
Datenleitungen			1.688
Miete		572	
Sonstige Geräte	5.201		
Software	55.635	156.418	
Personalkosten			2.078.044
Gebäude	47.707		
Infrastruktur			166.761
DV-Material Schulung/Literatur			33.035
Gesamt	138.872	610.248	2.279.528

Universitätsrechenzentrum

Anhang 1

Entgeltabrechnung 1990 - MVS

Tab. 2 : Ermittlung der Betriebs- u. Selbstkosten Land 1990 für SLO

Kostenarten :

Betriebskosten

1.	Hardware		
1.1	Zentr. Hardware	403.659	
1.2	Endgeräte	9.698	
1.3	DFV	39.901	
	Datenleitungen	1.688	
1.4	Offline-Geräte		
	Miete	572	
			455.518
2.	Software	156.418	
			156.418
3.	Allg. Betriebskosten		
3.1	Betriebspersonal	353.784	
3.2	DV-Material	33.035	
3.3	Infrastruktur	166.761	
			553.580
			1.165.516

Selbstkosten Land

	Personal	1.724.260	
			1.724.260
	Gebäude	47.707	
	Hardware	30.329	
	Software	55.635	
	Offline-Geräte	5.201	
			138.872
			1.863.132
			3.028.648

Universitätsrechenzentrum

Anhang 2

Entgeltabrechnung 1990 - VM

Tab. 1 : Kostenübersicht 1990

Kostenart	Abschreibung	Wartung/Miete	Sonstige Kosten
Zentrale Hardware		205.706	
Endgeräte	124.071	11.583	
DFV	32.670	56.868	
Reparaturen			21.399
Datenleitungen			99.662
Miete		572	
Offline-Geräte	2.469		
Software	49.036	66.781	
Personalkosten			978.070
Gebäude	47.707		
Infrastruktur			166.761
DV-Material			
Schulung/Literatur			33.035
Gesamt	255.953	341.510	1.298.927

Universitätsrechenzentrum

Anhang 2

Entgeltabrechnung 1990 - VM

Tab. 2 : Ermittlung der Betriebs- u. Selbstkosten Land 1990 für F+L

Kostenarten :

Betriebskosten :

1.	Hardware	
1.1	Zentr. Hardware	205.706
1.2	Endgeräte	11.583
1.3	DFV	56.868
	Datenleitungen	99.662
1.3	Offline-Geräte	
	Miete	572
	Reparaturen	21.399
		395.790
2.	Software	66.781
		66.781
3.	Allg. Betriebskosten	
3.1	Betriebspersonal	353.784
3.2	DV-Material	33.035
3.3	Infrastruktur	166.761
		553.580
		1.016.151
Selbstkosten Land		
	Personal	624.286
		624.286
	Gebäude	47.707
	Hardware	156.741
	Software	49.036
	Offline-Geräte	2.469
		255.953
		880.239
		1.896.390

Entgeltabrechnung 1991

Dezember 1992

1 Einleitung

Die Entgeltabrechnung wird wie im Vorjahr für beide Rechnersysteme durchgeführt; die Ermittlung der Verrechnungseinheiten erfolgt getrennt für beide DV-Anlagen. Das bedeutet: Alle angefallenen Kosten müssen entweder dem VM-Rechner für Forschung und Lehre(F+L) oder dem MVS-Rechner für Studien- und Lehrbetriebsorganisation(SLO) zugeordnet werden. Da auf dem letztgenannten System zusätzlich auch Aufgaben aus F+L bearbeitet werden, müssen auch zwei Kategorien gemeinsamer Kosten unterschieden werden.

2 Gemeinsame Kosten

2.1 Gemeinsame Kosten GK(MVS)

Das sind die Kosten, die ausschließlich auf dem MVS-System anfallen und nicht eindeutig den Kostenstellen SLO und F+L zuzuordnen sind. Hierfür werden Kostenfaktoren F_s und F_f berechnet, auf deren Basis diese gemeinsamen Kosten des MVS-Rechners anteilig dem SLO- und dem F+L-Bereich zugeordnet werden.

2.2 "Globale" gemeinsame Kosten GK(MVS/VM)

Hierunter fallen alle Kosten, die für beide Systeme gleichermaßen entstehen und nicht eindeutig auf die einzelnen verteilt werden können, z.B. Gebäudeabschreibung, infrastrukturelle Kosten usw. Sie werden zu gleichen Teilen dem MVS- und dem VM-System zugerechnet.

3 Berechnung der Kostenfaktoren F_s und F_f

In Tab.2 werden die Kostenfaktoren nach dem Verfahren berechnet, das auf Seite 7 der "Entgeltordnung für das Universitätszentrum" vom 25.11.1982 beschrieben ist.

Die Verteilung der gemeinsamen verbrauchten Service-Units ¹ (Tab.2 Sp.4) auf die Kostenstellen SLO und F+L erfolgt auf prozentualer Basis : Die zugrundeliegenden Prozentpunkte ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Service-Units für SLO bzw. F+L zur Gesamtsumme beider Größen.

Die Formel zur Berechnung der Service-Units ist auf Seite 6 der Entgeltordnung angegeben.

¹Systemspezifische Verrechnungseinheiten

Universitätsrechenzentrum

Entgeltabrechnung 1991

Tab. 1 : Zusammenfassung der Kosten einer CPU-Stunde

CPU-Stunden für MVS : 1.395,9 Std.

CPU-Stunden für VM : 3.077,8 Std.

System	Kosten- stelle	Serv.-Units (KSU)	Kosten		Kosten einer	
			Betrieb (DM)	Land (DM)	VE (DM/KSU)	CPU-Std. (DM/h)
IBM 4381 M11	SLO	21.532.685	1.020.982		0,047	731,4
				3.109.041	0,144	2.227,3
IBM 4341 N02	F+L	*)	1.028.090			334,0
				1.974.958		641,7

*) Das VM-Betriebssystem kennt keine Service-Units.

Tab. 2 : Berechnung der Kostenfaktoren zur Aufteilung der gemeinsamen Kosten GK (MVS)

Bereiche	SLO(KSU)	F+L(KSU)	Gem.(KSU)	Betriebs- mode
URZ	17.638.458 1.248.364	270.067 196.045	1.185.528 185.728	Batch TSO
Fachbereiche			1.853 39.354	Batch TSO
Zentrale Einricht.	342.015 209.891			Batch TSO
Externe	205.625 50.964			Batch TSO
	19.695.317 1.339.554 21.034.871	466.112 31.702 497.814	1.371.256	

$$F_s = \frac{SU_s}{SU_s + SU_f} = 0,98 \quad F_f = \frac{SU_f}{SU_s + SU_f} = 0,02$$

Da der Kostenfaktor F_f vernachlässigbar klein ist, werden die gemeinsamen Kosten des MVS-Systems insgesamt dem SLO-Bereich zugeschrieben. Für die im Rahmen der Forschung und Lehre auf dem MVS-System durchgeführten Arbeiten gelten damit die CPU-Stundensätze der Studien- und Lehrbetriebsorganisation.

Universitätsrechenzentrum

Anhang 1

Entgeltabrechnung 1991 - MVS

Tab. 1 : Kostenübersicht 1991

Kostenart	Abschreibung (DM)	Wartung/Miete (DM)	Sonstige Kosten (DM)
Zentrale Hardware	21.825	205.453	
Endgeräte	19.500	7.230	
DFV	22.987	39.700	
Datenleitungen			22.220
Miete			557
Sonstige Geräte	1.464		
Offline Geräte	610		
Reparaturen			8.520
Software	21.093	162.353	
Personalkosten			2.329.089
Gebäude	47.707		
Infrastruktur			162.426
DV-Material Schulung/Literatur			36.307
Gesamt	135.186	414.736	2.559.119

Universitätsrechenzentrum

Anhang 1

Entgeltabrechnung 1991 - MVS

Tab. 2 : Ermittlung der Betriebs- u. Selbstkosten Land 1991 für SLO

Kostenarten :

Betriebskosten

1.	Hardware		
1.1	Zentr. Hardware	205.453	
1.2	Endgeräte	7.230	
1.3	DFV	39.700	
	Datenleitungen	22.220	
1.4	Reparaturen	8.520	
	Miete	557	
			283.680
2.	Software	162.353	
			162.353
3.	Allg. Betriebskosten		
3.1	Betriebspersonal	376.216	
3.2	DV-Material	36.307	
3.3	Infrastruktur	162.426	
			574.949
			1.020.982

Selbstkosten Land

Personal	1.952.873	
		1.952.873
Gebäude	47.707	
Hardware	64.312	
Software	21.093	
Offline-Geräte	2.074	
		135.186
		2.088.059
		3.109.041

Universitätsrechenzentrum

Anhang 2

Entgeltabrechnung 1991 - VM

Tab. 1 : Kostenübersicht 1991

Kostenart	Abschreibung	Wartung/Miete	Sonstige Kosten
Zentrale Hardware	21.825	161.964	
Endgeräte	100.439	12.536	
DFV	28.798	56.583	
Reparaturen			66.170
Datenleitungen			88.878
Miete			557
Offline-Geräte	610		
Sonstige Geräte	1.464		
Software	49.261	66.453	
Personalkosten			1.072.980
Gebäude	47.707		
Infrastruktur			162.426
DV-Material			
Schulung/Literatur			36.307
Gesamt	250.104	297.536	1.427.318

Universitätsrechenzentrum

Anhang 2

Entgeltabrechnung 1991 - VM

Tab. 2 : Ermittlung der Betriebs- u. Selbstkosten Land 1991 für F+L

Kostenarten :

Betriebskosten :

1.	Hardware		
1.1	Zentr. Hardware	161.964	
1.2	Endgeräte	12.536	
1.3	DFV	56.583	
	Datenleitungen	88.878	
	Miete	557	
	Reparaturen	66.170	
			386.688
2.	Software	66.453	
			66.453
3.	Allg. Betriebskosten		
3.1	Betriebspersonal	376.216	
3.2	DV-Material	36.307	
3.3	Infrastruktur	162.426	
			574.949
			1.028.090
Selbstkosten Land			
	Personal	696.764	
			696.764
	Gebäude	47.707	
	Hardware	151.062	
	Software	49.261	
	Offline-Geräte	2.074	
			250.104
			946.868
			1.974.958

Eckdatenplan für das Studienjahr 1993/94

1. Wintersemester 1993/94

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung einschließlich Belegen	15.05.93 - 15.07.93
--	---------------------

Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Einschreibung/Erstzulassung

Rückmeldung einschl. Belegen für
ordentlich Studierende

Antrag auf Wiedenzulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer	04.06.93 - 22.07.93
---	---------------------

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Rückmeldung/Wiedenzulassung

Beginn des Semesters	01.10.93
----------------------	----------

Bearbeitungsbeginn	04.10.93
--------------------	----------

Umbelegungsende	18.10.93
-----------------	----------

Weihnachtspause	20.12.93 - 02.01.94
-----------------	---------------------

Bearbeitungsende	20.02.94
------------------	----------

Ende Wintersemester	31.03.94
---------------------	----------

2. Sommersemester 1994

**Erstzulassung einschl. Belegen für
Gasthörer und Zweithörer nach §70 Abs.1 WissHG**

01.12.93 - 15.01.94

**Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Erstzulassung**

**Rückmeldung einschl. Belegen für
ordentlich Studierende**

**Antrag auf Wiederzulassung einschl.
Belegen für Gasthörer und Zweithörer**

03.01.94 - 25.01.94

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

**Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Rückmeldung/Wiederzulassung**

Beginn des Semesters

01.04.94

Bearbeitungsbeginn

05.04.94

Umbelegungsende

18.04.94

Bearbeitungsende

24.07.94

Ende Sommersemester

30.09.94

Übergabe- und Versandtermine

	Übergabe an Dezernat 4	Versand- termin	Bearbeitungs- beginn	Bearbeitungs- ende
Wintersemester 1993/94				
Vorab- versand	21.06.93	17.08./ 31.08.93		
1.	05.07.93	14.09.93	04.10.93	17.10.93
2.	02.08.93	05.10.93	18.10.93	31.10.93
3.	16.08.93	19.10.93	02.11.93	14.11.93
4.	30.08.93	02.11.93	15.11.93	28.11.93
5.	13.09.93	16.11.93	29.11.93	12.12.93
6.	27.09.93	30.11.93	13.12.93	09.01.94
7.	11.10.93	14.12.93	10.01.94	23.01.94
8.	25.10.93	11.01.94	24.01.94	06.02.94
9.	08.11.93	25.01.94	07.02.94	20.02.94
9.a *)		08.02.94		
9.b *)		22.02.94		

Sommersemester 1994				
Vorab- versand	20.12.93	01.03.94		
1.	03.01.94	15.03.94	05.04.94	17.04.94
2.	31.01.94	05.04.94	18.04.94	01.05.94
3.	14.02.94	19.04.94	02.05.94	15.05.94
4.	28.02.94	03.05.94	16.05.94	29.05.94
5.	14.03.94	17.05.94	30.05.94	12.06.94
6.	28.03.94	31.05.94	13.06.94	26.06.94
7.	11.04.94	14.06.94	27.06.94	10.07./
7.a *)		28.06.94		24.07.94
7.b *)		12.07.94		
7.c *)		26.07.94		

*) gilt nur für Musterlösungen und Lösungshinweise

Achtung! Für gesetzte Kurseinheiten, sowie für Kurse, bei denen Disketten eingesetzt werden, ist eine Übergabefrist von mindestens 12 Wochen, d.h. drei Wochen vor den hier angegebenen Übergabeterminen, einzuhalten.

Übergabetermin für neuerstellte Kurse an das Dez. 4.3.1

WS 1993/94 - 23.03.1993
SS 1994 - 19.10.1993